

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Fünff Bücher, Vonn Kriegs Regiment vnd Ordnung, Wie sich ein jeder Kriegszmann inn seinem Ampt vnnd Beuelch halten soll, was zu anfang eines Kriegs zuerwegen vnnd zubetrachten sey, Auch vonn ...

Fronsberger, Leonhardt

[Franckfurt am Main], 1558

VD16 F 3129

Desz Zeugmeysters Ampt betreffendt.

[urn:nbn:de:bsz:31-41862](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-41862)

Das erste Buch. ¶

Desgleichen soll des Zeugmeysters Leutenant offtmals im Kriegs Rath / vnd bey den anschlegen sein / Insonderheyt so vonn den sachen gehandelt wirt / die der Leutenant selbs thun oder helfen thun soll / darauff kan er des ster basß bedacht sein.

Der Oberst Feldzeugmeister soll nicht ein schlecht man / sonnder eins güten namens / zum wenigsten einer vom Adel sein.

Der ein guten verstand hab / wiß was zu der sachen gehör / auch allen seynen Vnderämptern / deren viel seind / wiß was yedem züerwalten gebüre / was seinem dienst vnd Ampt zustee / wiß jeder zeit nach gestalt vnd gelegenheyt der sachen beuelch vnd bescheyd zugeben / auch inn allen handlungen / es sey im feld / inn / oder vor besatzungen / gütte anschleg vnd sein vortheyl wiß.

Aber wölchem ein Zeughaus beuolhen wirt / als einem redlichen vnd zeng verständigen man / den man pflegt ein haußzeugmeister zunennen / der versteht vnd weist / was in ein Zeughaus vnd zu der Arckelley gehörig / das alles selbs anzustellen vnd zufördern / was zu einem ganzen Zeughaus gehört / Aber ein Feldzeugmeister ist viel ein ander ding / der selbig ist Rath vnd Zeugmeister / Er tregt nicht allein sorg der Arckelley / sonder auch der ganzen Kriegshandlung mit dem Obersten vnd andern Kriegs Rächten.

Ein haußzeugmeister aber ist nicht Rath dann allein souil den Zeugmeister betrifft / Er soll aber ein verständiger vertrauter redlicher Mann sein / der gibt auch einem Obersten Feldzeugmeister aller ding ein Register / darnach sich der Feldzeugmeister wisse zurichten vnd halten.

Des Zeugmeysters Ampt betreffend.

In Zeugmeister soll auch verordnen durch seinen Leutenant wie hernach folgt / als Nemlich Schanzmeister vnd Geschirmmeister / auch Zeugschreiber vñ andre Zeugdiener / oder wa ers ander muß haben mag / selb alle Monat / das alle wagen Pferd gemustert werden / was Franck / Krumb / zu klein / oder sonst vnteuiglich were / vnd den Pferden nicht gleichet / wie ein jeder bestellt worden ist / die soll man aufmustern / vnd kein gelt dar auffgeben / biß der Fürman ein ander teuglich Ross an die Statt hat / dann die Furleut treiben offte betrug / Kauffen beytrossz / schwach vnd klein / vmb wenig gelts / damit sie nicht gefertigt seind / darauff steht dem Kriegsherrn vnd ganzen Feldlager nachtheyl / so geben sie auch ettwann die besten Pferd an die statt / dardurch sie verhindert werden / iren gepürlichen last zu führen. Darumb will vonnöten sein / das der Zeugmeister vnderweylein ein blinde musterung thue / vngewarnter sachen / wann man im ziehen ist /

¶ das

Von aller hand Kriegsfrüftung vnd gebrauch/

das er den Zeugschreiber mitt dem Musterzedel bey jme hab/darzu den Geschirmeyster/so befindt er im einsetzen vnnnd faren/wölcher sein anzahl pferde hat oder nicht.

Es will auch vomnöten sein/das der Zeugmeyster/mitt den verordneten/vnderweylen die Wägen auch mustere/dann die Furleut ettwann vmb jhres nutz willen beytgütter annemen zufüren/vnnnd besonder lon daruon nemen/das soll keins wegs gestattet werden/die Arckelley vnd Munition wägen zu beschwären.

Item so werden auch die Wägen täglich geleichtert/dannzumal soll man/wölche Wägen ire gebürliche last nicht haben/auff die Wägen hin vnnnd wider zertheylen/so lang bis sie jhren last haben/die vberigen so nichts zufüren haben/wa man jhr sonst nit bedarff/heym erlauben vnnnd passieren lassen/doch hierinn allwegen sich beflisse die beste geschirr zubehalten.

Zu sollicher mustering der Wägen soll der Zeugwart/Musterherr/Zeugmeyster/mitt sampt andern verordnet werden/der weist am besten/was er einem jeden hat zufüren auffgeladen/auch was von einem jeden Wagen genommen/vnd vmb wie viel er geleichtert ist.

Were aber sach/das einicher Furman ettwas anders/dann das seinem eigen leib zustünde/auffgeladen hett/dz soll der Zeugwart mit den verordneten zu seinen handen nemen/oder sonst ein lermen darüber machen/vnd vnder dem pöfel verbieten lassen/vnd nicht dester weniger soll der Zeugmeister gegen demselbigen Furman mit straff fortfaren.

Doch soll der Zeugmeyster sollichz zuuor allen Furleuten zur warnung in der ganzen Arckelley vmbschlagten vnd verbieten lassen/oder in jhrec bestallung verbinden.

Der Zeugmeister soll auch fürsehung thun/damitt man ein notturfft anzal lediger Wagenpferd mitt habe gehn/mitt jhren geschirren/dann es wirt gar hefftig schwer ein ganzen zug wa man an die Berg/odder tieffe Weg kompt fürzuspinnen/darzu so soll vnnnd darff man kein Wagen dahinden lassen/So soll vnd muß man auch im Feldzug ordnung halten/was hinfert oder an einander ort gehört/das jedes am selbigen ort beleybe/So man dan erst soll auß einem wagen pferde nemen/einem anderen fürzuspinnen/ist gut zuerwegen/was das für ein groß ver hinderung bringe dem ganzen heerzug/des gleichen sterben ettwan pferde/ettwann werden sie hincend/auch sonst schadhafft/das man dann andere an die statt haben möge/solliche ledige wagen pferde gehören auch vnder den Geschirmeyster.

Des